

Skiclub Worms-Wonnegau e.V. Satzung

(mit Jugendordnung)

SATZUNG

(die männliche Sprachform schließt die weibliche Sprachform mit ein)

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand

Der am 8.12.1972 gegründete Verein führt den Namen
Skiclub Worms-Wonnegau e.V. und hat seinen Sitz in Worms. Er ist im
Vereinsregister des Amtsgerichts Worms unter der Nummer 525 eingetragen.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Worms.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Skiclub Worms-Wonnegau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben Ordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Skisports, Wassersport, Tennissports und anderer Sportarten zum Ausgleich, sowie die Betreuung der sportinteressierten Jugend.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

"Der Skiclub Worms-Wonnegau e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist." Bei Verstoß gegen das Verbot von Gewalt kann es zum Vereinsausschluss kommen.

2. Der Skiclub Worms-Wonnegau e.V. (im folgenden SCWW) ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Bergwacht oder ihre Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. 06. bis 31. 05.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

1.1 ordentlichen Mitgliedern

1.2 jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)

1.3 Ehrenmitgliedern

zu 1.1 ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

zu 1.2 jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Jugend des SCWW ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen im Skiclub Worms-Wonnegau. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung.

Die Wahl des Jugendwartes erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Überführung zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugentliche Mitglieder haben, mit Ausnahme der Wahl des Jugendwartes, kein Stimmrecht.

zu 1.3 Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzende, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Diese Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenvorsitzende und Ehren Vorstandsmitglieder sind im Vorstand stimmberechtigt.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie um Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand ab, steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss. Eine Beitragsrückzahlung entfällt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer, dem Leiter der Skischule, dem Jugendwart und Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Vereinsintern wird folgende Regelung getroffen.- Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer ("geschäftsführender Vorstand") können in Dringlichkeitsfällen Rechtsgeschäfte abschließen. Die Zustimmung des Vorstandes kann nachträglich eingeholt werden.

§ 7

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Im jährlichen Wechsel findet die Wahl des Vorsitzenden, sodann dessen Stellvertreter statt.

Werden vor der Mitgliederversammlung keine Anträge auf Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder gestellt, so bleiben diese bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8

Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden. Sie werden vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse sind nicht Vorstandsmitglieder i.S.d. Satzung.

Insbesondere kommen in Frage:

Ausschuss für Jugend, Wandern, Fahrten, Vergnügungen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 2. Quartal nach Ende der Skisaison, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung,
- d) die Wahl der Kassenprüfer, deren Stellvertreter sowie deren Abberufung,
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrags und deren Aufnahmegebühr,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung unter Angaben der Tagesordnung, hat spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Internet auf der Home Page www.skiclub-worms.de zu erfolgen. Alternativ können die Mitglieder durch die Post (Mail oder Fax) persönlich eingeladen werden. Zusätzlich kann die Einladung in der Örtlichen Presse veröffentlicht werden.

Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung veröffentlicht wurde.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie sind schriftlich zu stellen und müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der stimmberechtigten Erschienenen erforderlich.

§ 10

Kassenprüfer

Durch Beschluss der Jahres-Mitgliederversammlung werden aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer und nach Bedarf zwei Stellvertreter jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die **Kassenprüfer sind zur Prüfung der Jahresabrechnung des Vorstandes verpflichtet, sie bescheinigen** die Richtigkeit und berichten der Jahres-Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 12

Protokolle

Über die Verhandlung der Vereinsorgane ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

§ 13

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 8. Dezember 1972 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 23. August 1974, 11. November 1982, 22. Juni 1990, 07. Juni 1996, 15. Juni 2001, 04. Juni 2004, 20. Juni 2014 und 03. Juni 2016 geändert.

JUGENDORDNUNG

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen der Vereinssatzung des Skiclub Worms-Wonnegau e.V. (SCWW).

1. Name und Mitgliedschaft:

Name: Jugend des SCWW.

Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

2. Aufgaben:

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendarbeit sind

- a. Förderung der sportlichen Ziele des SCWW
- b. Förderung der jugendpflegerischen Arbeit
- c. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen

3. Organe:

Organe der Jugend sind:

- a. die Jugendversammlung / die Mitgliederversammlung
- b. der Jugendausschuss

4. Vereinsjugendversammlung:

Einmal im Jahr beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu einer Jugendversammlung ein. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Stimmberechtigt sind auch die Jugendbetreuer, Jugendtrainer.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a. Wahl des Vereinsjugendleiters und der -jugendleiterin für zwei Jahre
- b. Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- c. Vorschläge für das Jahresprogramm
- d. Verabschiedung des Jugendetats.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5. Jugendausschuss:

Der Jugendausschuss besteht aus: a. Jugendwart (in)
b. Stellvertreter (in)

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Jugendwart. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Vereinsvorstand.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a. Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- b. Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- c. Einberufung der Vereinsjugendversammlung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließende Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Jugendwart ein Jahresbericht dem Vorstand vorzulegen.

6. Verhältnis zum Verein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins bei dem Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

7. Schluss Bestimmung

Änderungen dieser Ordnung werden von der Hauptversammlung der Jugend beschlossen. Soweit dadurch Satzungsänderungen notwendig werden, ist die geänderte Jugendordnung der Hauptversammlung des Vereins zur Zustimmung vorzulegen.